

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 4. Montag den 26ten Jan. 1778.

I PUBLICANDUM.

Friedrich König von Preussen &c. &c.
Um die grossen Vortheile, welche das Etablissement Unserer Banque dem commereirenden Publico dargebothen hat, auf alle Stände zu verbreiten, haben Wir durch Einrichtung des Depositen-Wesens sowohl bey Unserer Haupt-Banque in Berlin, als bey ihren Provincial-Comtoirs, nicht allein den Unmündigen, Piis Corporibus und streitenden Parteien, Gelegenheit verschafft, ihre sonst müßiggelegene Gelder zu 3 pro Cent jährlicher Zinsen zu nutzen, sondern auch diese Wohlthat auf alle Privatpersonen ausgedehnet. Wir bemerken auch mit Vergnügen, daß diese Etablissements allgemeinen Bevfall gesunden, das Publicum den grossen Nutzen und die Besquemlichkeit davon eingesehen, und sich derentheilhaftig gemacht hat. Und ob gleich zu mancher Zeit Unsere Banque die einkommenden Gelder nicht gleich nutzen können, so hat doch Dieselbe lieber den hieraus entstehenden Nachtheil tragen, als Capitalia, so zur zinsbaren Belegung offeriret wurden, zurück weisen lassen wollen. Wann aber der Zusluß solcher Capitalien endlich so stark geworden, daß Unsere Banque einen sehr beträchtlichen Theil derselben mittelst der für sie bestimmten Geschäfte gar nicht mehr nutzbar anwenden kann, sondern zu allen Zei-

ten große Summen ganz müßig liegen lassen muß, wodurch eines Theils der Circulation viel Geld entzogen wird, andern Theils Unsre Banco-Cassa die Zinsen solcher müßig liegenden Summen aus ihrem eigenen Fond zuschießen muß, so seben Wir Uns veranlaßet, entweder von Zeit zu Zeit die Unsre Banque zu zinsbarer Belegung angetragene Capitalia zurück weisen, oder die Zinsen davon herabsetzen zu lassen. Ersteres scheint unter Unsren getreuen Unterthanen eine Ungleichheit einzuführen, welche mit Unserer allgemeinen Landeswäterlichen Sorgfalt streitet, indem einige, nach Zeit und Umständen, einer Wohlthat nicht würden theilhaftig werden können, welche andere zu Statten käme. Wir haben demnach allergnädigst resolviret, setzen auch hiemit fest und verordnen: Das künftig und vom 1. Febr. c. an, Unsere Haupt-Banque und deren Comtoirs von den zur zinsbaren Belegung offerirten Capitalien mehr nicht als zwey und Einhalb pro Cent jährlicher Zinsen bezahlen, die Obligationes in der Art ausgestellt werden, jedoch die für unmündige Kinder zu belegende Gelder hievon ausdrücklich ausgenommen seyn, und fernerhin mit 3 pro Cent jährlich verzinst werden sollen. Damit auch diese veränderte Einrichtung niemand zu einiger Beschwerde gereichen, oder zu einem, wie-

wohl ungegründeten Argwohn, als ob unsre Banque die einmal eingegangene Verbindlichkeit nicht zu erfüllen gedachte, Anlaß geben könne, vielmehr gedachte unsre Banque ihre Treue und Glauben, welchen aufs genaueste zu halten, sie zu ihrem beständigen Grundsatz angenommen, unverrückt bewahren und dem Publico im allerweitläufigsten Verstande Wort halten möge; So soll diese Unsere Verordnung auf die vor dem 1sten Febr. a. c. belegte Capitalia nicht gezogen, mithin auch keine vor diesem Dato ausgestellte Obligation abgeändert werden, sondern vergleichen ältere Obligationes sollen die darin versprochene jährliche Zinsen a 3 pro Cent, bis das Capital eingezogen wird, fortwährend tragen. Was die Pupillen-Gelder insbesondere betrifft: So verordnen wir zu Vermeidung aller hieben besorglichen Missbräuche, daß Unsre Landes und andere Collegia, Magistrate, Gerichts-Obrigkeitkeiten &c. &c. bey Einsendung der Depositorium an Unsre Haupt-Banque oder deren Comtoirs, ob ? und welche Capitalia unmündigen Kindern gehören, auf ihre Pflicht anzeigen, und von Vormündern keine Gelder unter diesem Namen, ohne beygefügtes Decret über Attest der reffortirenden vormund-schaftlichen Obrigkeit, worin die Namen der Unmündigen, und die für Dieselben zu belegenden Summen auszudrücken sind, zu 3 pro Cent Zinsen angenommen werden sollen. Auch müssen, wenn theils mündige, theils unmündige Geschwistere vorhanden sind, die Capitalia derselben separirt, und respective auf Obligations zu 3 pro Cent und 2 ein halb pro Cent Zinsen, besonders belegt werden, allermassen, wenn bey Erbschafts- oder an-

v. Fürst. v. Münchhausen. v. Zedlitz.

II Citationes Edictales.
Herford. Der seit 2 Jahren von hier abwesende Büchsenhäftler Müller

dern Fällen Baarschaften, Mündigen und Unmündigen zusammen zufallen, und ehe die Quanta der Unmündigen davon ausgemacht worden pro indiviso bey der Banque belegt werden, das Interesse der Unmündigen bey solchem Capital, ungeachtet dasselbe so lange bis ihr Anteil davon in Quanto ausgemacht und für sie auf eine eigene Obligation besonders belegt seyn wird, nur zu 2 und einhalb pro Cent verzinst werden soll. Es muß nicht minder, wenn Unmündige, welche Capitalia in der Banque stehen haben, die Majorenität erreichen, solches angezeigt, und wenn ihr Geld länger stehen bleibt, die Obligation a 3 pro Cent gegen eine andere a 2 ein halb pro Cent ausgewechselt werden. Da endlich bisher vielfältig auf die bey der Banque belegte Gelder Zahlungen in Abschlag des Capitals genommen worden, und man die bis dahin betragte Zinsen stehen gelassen, dadurch aber die Beobachtung genauer Ordnung bey der Banque sehr erschwert wird, so sollen künftig dieselben, welche auf die bisher ausgegebene Banco-Obligationen abschlägliche Capital-Zahlungen verlangen und nehmen wollen, auch zugleich die von dem ganzen Betrage des Capitals bis zum Tage der abschläglichen Zahlung, betragte Zinsen anzunehmen schuldig seyn. Ihr habt Euch hinnach alrerunterthänigst zu achten, sämliche respecitive unter euch stehende Collegia, Gerichte, Aemter, Magistrate, Rendanten, pia Corpora und andere öffentliche Anstalten darnach unverzüglich zu instruiren, auch diese Unsre höchste Intention, so weit es eures Orts ist, überall bekannt zu machen. Sind ic. Berlin den 7ten Jan. 1778.

A. S. M. B.

v. d. Schulenburg. v. Dörnberg. v. Sacken.

wird hierdurch auf Ansuchen seiner Creditoren verabladet, in Termino præjudiciale auf den 28. April a. c. am hiesigen Rathause zu

erscheinen und sich auf die von dem Becker Dresing Kaufmann v. Dissen, denen Schmieden Fischer, Baumer und Schwieger angegebenen Forderungen vernehmen zu lassen; widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß solche für richtig anerkannt, und Creditores aus dessen zum Unterpfande hinterlassenen Effecten befriedigt werden sollen.

Justiz-Amt Tecklenburg.

Dennach die zur Administration gezogen gewesene Königliche Bergkotten-Stette sub Nro. 20. in der Vogtey Lotte mit einem neuen Colono hinwiederum besetzt worden und es dahero erforderlich, deren Statut passivum andernweit aufzunehmen, als bey der vorigen französischen Invasion die desfassige Liquidations-Acta abhanden gekommen; als werden in Folge dieser erlassenen Edical-Citation Alle und Jede, so an diesem Colonat ex Capite Crediti, es mögen vergleichen Forderungen vor dem geendigten Kriege, oder hernächst erwachsen seyn, eine Ansforderung zu haben vermeynen, ad Terminum peremptorium Freitags den 20. Febr. a. c. zu deren Angabe und Rechtfertigung auch Veybringung der dieserhalb in Händen habenden Documentorum und wovon beglaubte Abschriften ad Acta zu lassen hiedurch citiret und vorgeladen, mit der Verwarnung, daß denen nicht Erscheinenden in zukünftiger Veranlassung ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden, wie denn auch selbige wegen einer zu treffenden gütlichen Behandlung, mit dem neo Colono, auf die aldein von demselben zu thuende Vorschläge zu erklären haben, wornach sie sich zu achten.

III Sachen so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Kaufmann Hemmerde sind angelomitten und zu haben: Große Fransche Cassanten 9 Pf. 1 Rthlr. Neue Citronen 32 Stück 1 Rthlr. Bittere Pomranzen 20 Stück 1 Rthlr. Magde-

burger Gewürzgurken das Schock 12 Mgr. auch sind bey demselben alle Wochen frische Holländische Buckinge das Stück 1 Mgr. Bremer Neunaugen das Stück 1 Ggr. und Englische Austern in billigen Preis zu haben.

Die in dem 48. St. d. A. v. J. benante, dem nunmehr verstorbenen Colono Jost Herm. Wehrmann in Papinghausen zugehörig gewesene, von Hudehorst weiter acquirirte, hier in der Minden Feldmarsch belegene Ländereyen, sollen, in Termenis den 28. Merz und 29. Mayr, meistbietend verkauft werden.

Oldendorf. Bey dem bissigen Schuzjuden Joseph ist eine Quantität Kuh- Kalb- und Schaffelle zu verkaufen.

Amt Limberg. Auf Befehl hochlöblich Landes-Regierung sollen die auf der Hölkern-Klinke befindliche Mobilien, als Tische, ein halb Duzen Englische Stühle, wovon der Sitz mit rothem Plätz, die Lehnen aber mit Rohr gestochten, wobei zwey Lehnstühle und Tabarette befindlich, desgleichen Schränke, Bettestelle, eine Korn-Gegemühle und sonstiges hölzern. Geräthe am öten Febr. c. an die Bestbieterde verkaufet werden. Die Lusttragende Käufer können sich also besagten Tages des Morgens um 10 Uhr auf der Hölkernklinke einfinden, und des Zuschlages gegen baare Bezahlung gewärtigen.

Amt Enger. In Termenis den 4. Febr. 4. Merz u. 8. April c. sol ad Instantiam der Schnellenischen Creditoren, des Bürger und Becker Christoph Schnelle Immobiliar- Vermögen, bestehend aus einem Wohnhause, 1 Garten auf dem Kampe belegen, den halben Brunnen beim Hause, 1 Abteichlein, 1 Kuhweide auf dem Bruche, Begräbniss- Stelle, 1 Manns- und ein Frauen-Kirchenstand; so deductis Oneribus

a. Recit. et Juratis auf 583 Rihle. 29 Gr.
3 Pf. taxiret, öffentlich an den Meistbietern
den verkauft werden.

Ausstragende Käufer haben sich daher an
bemeldeten Tagen einzufinden, und gegen
den besten Gebot den Zuschlag zu erwar-
ten. Zugleich werden Diejenige, so an eine
oder andere der vorbenannten Pertinen-
tien Ansprüche zu machen gesonnen, es besetzen
hebe selbige, morin sie wollen, zur Anzeige
und Rechtsfertigung derselben, auf die zum
Verkauf beziehte Termine den Verlust ihres
Rechts verabladet.

IV. Sachen, so zu verpachtet.

Nachdem der bey der Dauerschafft Todtent-
häuser an der Weser befindliche An-
fluss nach der Vermessung 12 Morgen 96
□ fur 5 Fuß haltend, welchen die Todtent-
häuser Eingesessene Klöpper, Rathert und
Consorten, bisher in Pacht gehabt, auf
Trinitatis d. J. Pachtlos wird, und dahero
auf andervorte Sechs Jahr nemlich von in-
stehenden Trinitatis 1778. bis dahin 1784.
wiederum verpachtet werden soll; Als wird
solches hierdurch bekannt gemacht, und kön-
nen diejenigen, so zu dieser Pachtung Lust
haben, sich in denen angefesten bregen Ter-
minen, wovon der erste auf den 3rten Jan.
der 2te auf den 14. und der letzte auf den 28.
Febr. c. anzubet, Vormittags um 9 Uhr
auf der Königl. Krieges- und Domainen-
Kammer melden, ihr Gebot eröfnen, und
gewärtigen, daß dem Bestbietenden gegen
hinlängliche Sicherheit in Absicht der Pacht-
Gelder, der Zuschlag salva tamen approba-
tione Regia geschehen soll. Signatum
Minden, den 13. Jan. 1778.

Königl. Preuß. Minden-Rheinsbergische
Krieges- und Domainen-Kammer.

Krusenmark. Domhardt. Hüllesheim.

Mindell. Herr Krübbe ist gewil-
let seinen außer dem Fischerthore hinter des
Hn. Senatoris Harten und Herrn Dechant
Weltmann Gartens belegenen Garten, wor-

in ein groß Spargesbeet und auch einige
Obstbäume beständig zu vermieten; Lieb-
habere wollen sich deshalb bey ihm je eher je
lieber melden.

Nachdem die beyden Königl. Mühlen zu
Tecklenburg und Lengerich, Grafsch. Tecklenburg öffentlich in Erbpacht ausges-
boten werden sollen und dazu Terminus auf
den 3. Febr. c. zu Tecklenburg und den 10.
Febr. c. zu Lengerich des Vormittags um
10 Uhr vor dem Landrat Balcke und Zu-
stizamtmann Volgt anberaumt worden;
als wird solches hierdurch öffentlich bekannt
gemacht, damit die Liebhaber sich in bemel-
deten Terminis einzufinden, die Bedingun-
gen vernehmen, ihre Gebote eröfnen, und
sich versichern können, daß den Bestbietend
diese Mühlen, salva approbatione regia,
in Erbpacht übertragen werden sollen.

Signat. Lingen den 12. Jan. 1778.
An statt und von wegen Sr Königl. Maj.

von Preußen ic. ic. ic.

v. Bessel. Mauve. v. Stille. Petri

V Gelder, so auszuleihen.

Amt Limberg. Am Ende des
nächsten Merzinuats sind 660 Rthlr. in
Luisdor Daniel Brünche Pupillen-Gel-
der gegen hinlängliche ingroßirte Sicherheit
zu haben. Wer solche verlanget kan sich bey
hiesigem Königl. Amte melden, und gehörige
Sicherheit nachweisen.

VI Avertissement.

Minden. Der nummerige Ver-
wohner des sogenannten Wessen-Schwanz
am Markt, Koch Gottlieb, offeriret sich, die
Reisenden, wenn sie bey ihm logiren, nicht
nur mit gutem Essen, und Bettlen, son-
dern auch mit rauherTourage für Pferde um
einen billigen Preis zu bedienen; nicht we-
niger, wenn Einheimische monatlich von
ihm Essen verlangen, oder eine Gesells-
chaft bey ihm im Hause speien will, sich
gleichfalls billig finden zu lassen.